



Satzung
vom 16.03.2016
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 13.09.2000
in der Fassung vom 04.06.2014

Aufgrund §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI S.581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2015 (GBI S. 870) hat der Gemeinderat am 15.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhält folgende Fassung:

§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 EURO pro Tag erstattet.
- (2) Diese Regelung gilt entsprechend für alle für die Stadt ehrenamtlich tätigen Personen.
- (3) Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für Baden-Württemberg.

§ 2

Der bisherigen § 4 (Fahrtkosten) wird zu § 5, der bisherige § 5 (Inkrafttreten) zu § 6.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft.

Donaueschingen, den

Erik Pauly,
Oberbürgermeister